

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 6/2021 zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel

Aufgrund §§ 18, 21, und 27 der Geflügelpest - Verordnung werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

In der Gemeinde Bakum, Ortsteil Elmelage, ist am 07.03.2021 in einem Betrieb der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt worden.

Es wird das Gebiet um den Seuchenbestand mit einem Radius **von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk** festgelegt.

Für dieses Gebiet legt der Landkreis Vechta den nachfolgend beschriebenen Sperrbezirk fest. Der Sperrbezirk ist in dem folgenden Kartenausschnitt als innere Linie (**rot**) mit folgenden Grenzen dargestellt:

Die interaktive Karte des Sperrbezirks und des Beobachtungsgebietes zum Ausbruch Bakum-Elmelage kann auf der Homepage des Landkreises Vechta unter der Rubrik Geflügelpest-Informationen oder direkt unter nachfolgenden Link abgerufen werden:

<https://landkreis-vechta.maps.arcgis.com/apps/webappviewer/index.html?id=287a4380d5664eeb8da1acc121256be>

Beschreibung Sperrbezirk:

Beginnend an der Kreisgrenze/BAB 1 am nördlichsten Punkt des Westerbakumer Sees. Der Kreisgrenze in östlicher Richtung bis zur Gemeindegrenze Bakum folgen. Der Gemeindegrenze Bakum weiter in östlicher Richtung bis zur Straße Bakumer Straße (K 259) folgen. Die Straße Bakumer Straße in nordöstlicher Richtung bis zur Straße Wiesenweg folgen. Die Straße Wiesenweg zunächst in südlicher Richtung, dann in östlicher Richtung bis zur Straße Am Südfeld folgen. Die Straße Am Südfeld in östlicher Richtung bis zur Straße Oldenburger Straße (B 69) folgen. Die Straße Oldenburger Straße (Ortsumgehung Vechta) bis zum Kreuzungsbereich der Straßen Vardel/Stukenborg folgen. Die Straße Stukenborg in südlicher Richtung bis zur Straße Falkenrotter Straße (L 843) folgen. Die Straße Falkenrotter Straße in südwestlicher Richtung bis zur Straße Straßburger Straße folgen. Die Straße Straßburger Straße zunächst in südlicher Richtung und anschließend in östlicher Richtung bis zur Straße Vechtaer Marsch (Kreuzungsbereich Junkerstraße) folgen. Die Straße Vechtaer Marsch in südlicher Richtung bis zur Straße Bokerner Damm (K 333) folgen. Die Straße Bokerner Damm westlicher Richtung bis Ortsumgehung Vechta (B 69) folgen. Der Auffahrt der B 69 (Richtung Diepholz) bis zur Höhe des Gewässers Brandkanal folgen. Dem Gewässer Brandkanal in westlicher Richtung bis zur Straße Plaggenweg folgen. Die Straße Plaggenweg in südlicher Richtung bis zum Kreuzungsbereich der Straßen Dreiecksweg, Westmark und Koetterweg folgen. Die Straße Koetterweg in südöstlicher Richtung bis zur Eisenbahnlinie folgen. Die Eisenbahnlinie in südlicher Richtung bis zum Gewässer Bokerner Bach folgen. Dem Gewässer Bokerner Bach in östlicher Richtung bis zur Bokerner Straße folgen. Die Straße Bokerner Straße in nordwestlicher Richtung bis zur Straße Erlenbusch folgen. Die Straße Erlenbusch zunächst in nordwestlicher Richtung und dann in südwestlicher Richtung bis zum Gewässer Bokerner Bach folgen. Dem Gewässer Bokerner Bach zunächst in nördlicher Richtung und dann in westlicher Richtung bis zum Gewässer Aue folgen. Dem Gewässer Aue in westlicher Richtung bis zur Straße Bakumer Straße (K 258) folgen. Der Straße Ba-

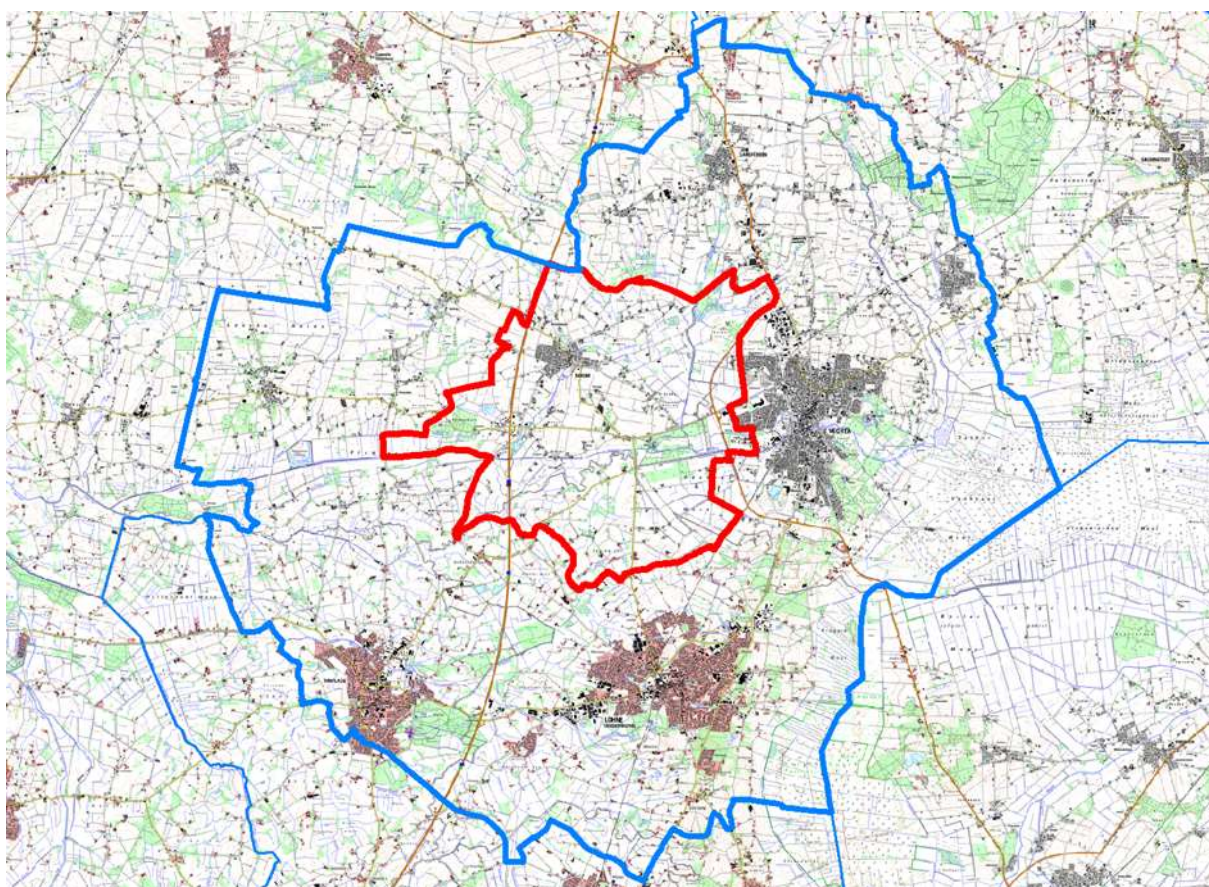
kumer Straße in nördlicher Richtung bis zum Gewässer Fladderkanal folgen. Dem Gewässer Fladderkanal in westlicher Richtung bis zur Straße Hausstetter Straße (K 260) folgen. Der Straße Hausstetter Straße in nördlicher Richtung bis zum Gewässer Bruchbach zunächst in östlicher Richtung, dann in nördlicher Richtung bis zur Straße Harmer Damm folgen. Die Straße Harmer Damm in östlicher Richtung bis zur Straße Zum See folgen. Die Straße Zum See in nördlicher Richtung bis zur Straße Büscheler Straße folgen. Die Straße Büscheler Straße in östlicher bis zur Einmündung zur Straße Damnhausstraße folgen. Die Damnhausstraße nordwestlicher Richtung bis zur Straße/Einmündung Vestruper Esch. Die Straße Vestruper Esch in östlicher Richtung bis zur Straße Rattbergen folgen. Die Straße Rattbergen in nördlicher Richtung bis zur Straße Westerbakumer Straße (L 837) folgen. Die Straße Westerbakumer Straße in östlicher Richtung bis zur Straße Cloppenburger Straße (L 842) folgen. Die Straße Cloppenburger Straße in südöstlicher Richtung bis zur BAB 1 folgen. Die BAB 1 in nördlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt Kreisgrenze/Westerbakumer See folgen.

Außerdem wird um den Sperrbezirk ein **Beobachtungsgebiet mit einem Radius von mindestens zehn Kilometer** um den Seuchenbestand festgelegt. Für dieses Gebiet legt der Landkreis Vechta das nachfolgend beschriebene Beobachtungsgebiet fest. Das Beobachtungsgebiet ist in dem folgenden Kartenausschnitt als äußere Linie (**blau**) mit folgenden Grenzen dargestellt:

Beschreibung Beobachtungsgebiet:

Beginnend an Kreisgrenze in der Gemeinde Visbek, Ecke Straße Hagstedt. Die Straße Hagstedt in nordöstlicher Richtung, dann in südlicher Richtung bis zur Straße Hagstedt (L 873) folgen. Die Straße Hagstedt (L 873) in östlicher Richtung bis zur Einmündung der Straße Hagstedt (K 308) folgen. Von dort der Straße Hagstedt in östlicher Richtung bis Straße Erte folgen. Die Straße Erte weiter in östlicher Richtung bis zum Gewässer Vechtaer Moorbach folgen. Dem Gewässer Vechtaer Moorbach in südöstlicher Richtung bis zur Straße Visbeker Damm (K 334) folgen. Die Straße Visbeker Damm in südlicher Richtung bis zur Straße Astrup folgen. Die Straße Astrup in östlicher Richtung bis Astrup-Ort folgen. Die Straße Astrup (K 252) ab Astrup-Ort in östlicher Richtung bis zum Gewässer Lutter Mühlenbach folgen. Dem Gewässer Lutter Mühlenbach in südlicher Richtung bis Höhe Haus-Nr. 90 der Straße Norddöllen folgen. Der Straße Norddöllen bis zur Straße Norddöllen (K 253) folgen. Der Straße Norddöllen in südlicher Richtung bis zur Visbeker Straße (K 253) folgen. Die Straße Visbeker Straße weiter in südlicher Richtung bis zur Straße Timpner Straße folgen. Die Straße Timpner Straße in südöstlicher Richtung bis zur Eisenbahnlinie folgen. Der Eisenbahnlinie in südwestlicher Richtung bis zum Gewässer Hasbach folgen. Dem Gewässer Hasbach in südöstlicher bzw. südlicher Richtung über die Straße Vechtaer Straße (L 881) hinweg weiter bis Verbindungsstraße zur Weinbergstraße folgen. Die Straße Weinbergstraße in südwestlicher Richtung bis zur Straße Moorstraße folgen. Die Straße Moorstraße in südlicher Richtung bis zur Straße Kleekämpe folgen. Die Straße Kleekämpe weiter in südlicher Richtung bis zur Straße Waldbeerenweg folgen. Die Straße Waldbeerenweg in östlicher Richtung bis zur Straße Wegerichstraße folgen. Die Straße Wegerichstraße in südöstlicher Richtung bis zur Kreisgrenze folgen. Der Kreisgrenze in südlicher Richtung bis zum Rießelmann Damm im Gebiet der Stadt Lohne folgen. Den Rießelmann Damm in westlicher Richtung bis zur Straße Stienen Berg bis zur Straße Pickerweg folgen. Die Straße Pickerweg in südlicher Richtung bis zur Straße Torfweg folgen. Die Straße Torfweg in westlicher Richtung zur Straße Diepholzer Straße (L 850) folgen. Die Straße Diepholzer Straße in nördlicher Richtung bis zur Straße Ziegelstraße folgen. Die Straße Ziegelstraße in südlicher Richtung bis zur Straße Thierkenweg folgen. Die Straße Thierkenweg in westlicher Richtung bis zur Straße Steinfelder Straße (L 846) folgen. Die Straße Steinfelder Straße in südlicher Richtung bis zur Straße Lohner Straße (L 846) folgen. Die Straße Lohner Straße weiter in südlicher Richtung bis zur Straße Hufeisenstraße folgen. Die Straße Hufeisenstraße in nordwestlicher Richtung bis zur Straße Misbäkerdamm folgen. Die Straße Misbäkerdamm weiter in nordwestlicher Richtung, dann in südwestlicher Richtung bis zur Straße Kattedorf. Die Straße Kattedorf in südlicher Richtung bis zur Straße Ihorster Straße (K 268) folgen. Die Straße Ihorster

Straße in westlicher Richtung bis zum Kreisverkehrsplatz folgen. Ab dem Kreisverkehrsplatz der Straße Düper Straße (K 268) in nordwestlicher Richtung bis zur Steinfelder Straße (K 268) folgen. Die Steinfelder Straße weiter in nordwestlicher Richtung bis zur Straße Holdorfer Straße (L 851) folgen. Die L 851 überqueren in die Straße Hörsterkamp. Die Straße Hörsterkamp bis zur Straße Maisweg folgen. Die Straße Maisweg in westlicher Richtung bis zur Straße Sesamstraße folgen. Die Straße Sesamstraße in nördlicher Richtung bis zur Straße Schweger Straße (K 267) folgen. Die Straße Schweger Straße in südwestlicher Richtung bis zur Straße Schwege folgen. Die Straße Schwege in nördlicher Richtung bis zur Straße Badberger Straße (L 861) folgen. Die Straße Badberger Straße in westlicher Richtung bis zum Gewässer Dinklager Mühlenbach folgen. Dem Gewässer Dinklager Mühlenbach in nördlicher Richtung bis Straße Quakenbrücker Straße (L 845) folgen. Die Straße Quakenbrücker Straße in westlicher Richtung bis Straße Lager Straße (K 280). Die Straße Lager Straße in nördlicher Richtung bis Kreisgrenze folgen. Der Kreisgrenze entlang in nordöstlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt an der Kreisgrenze in der Gemeinde Visbek, Ecke Straße Hagstedt, folgen.



Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 09.03.2021 in Kraft und gilt so lange, bis ich sie wieder aufhebe.

Begründung:

Die Geflügelpest wurde in einem Betrieb im Landkreis Vechta amtlich festgestellt. Vor diesem Hintergrund hat der Landkreis Vechta als zuständige Behörde für sein betroffenes Gebiet einen Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet festzulegen. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen beträgt mindestens zehn Kilometer.

Bei der Festlegung der Restriktionsgebiete habe ich die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels und der örtlichen Tierhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten zu berücksichtigen. Bei der Festlegung des Sperrbezirkes wurde zusätzlich das Vorhandensein von Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 oder 2 nach Artikel 8 oder 9 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 in die Entscheidung einbezogen.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Klage ist gegen den Landkreis Vechta zu richten.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Oldenburg die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wieder herstellen.

Vechta, den 08.03.2021

In Vertretung

gez. Heinen
Erster Kreisrat

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

in der jeweils gültigen Fassung

Hinweise für den Sperrbezirk

- Tierhalter im Sperrbezirk haben der zuständigen Behörde unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung anzuzeigen.
- Gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand mit gehaltenen Vögeln, Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden.
- Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass
 - die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles odersonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - nach jederEinstellung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
 - Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
 - eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
 - der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,
 - eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird. Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten.
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befah-

ren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Hinweise für das Beobachtungsgebiet:

- Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
- Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles odersonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Ausnahmen von den Schutzmaßnahmen des § 21 und § 27 der Geflügelpest-Verordnung können gem. § 22 bis 25 und §§ 28 und 29 der Geflügelpest-Verordnung genehmigt werden. Entsprechende Antragsvordrucke sind auf der www.landkreis-vechta.de unter Service → Formulare → Veterinärwesen zu finden.

Allgemeine Hinweise

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Landkreis Vechta sofort zu melden.

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.